

# Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Kurabgabebesatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 10 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.02.2020 folgende Satzung erlassen:

## I.

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf vom 22.11.2018 wird wie folgt geändert:

### § 1

#### Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (2) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird durch die Kurabgabe zu 50 v. H. gedeckt.

### § 6

#### Kurabgabebesatz

- (1) Der Kurabgabebesatz je Aufenthaltstag und Person beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der in § 4 festgelegten Ermäßigungen in der

a. Nebensaison	1,20 €
b. Hauptsaison	2,50 €

Im Falle einer Ermäßigung nach § 4 beträgt die Kurabgabe in der

a. Nebensaison	0,60 €
b. Hauptsaison	1,25 €

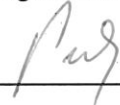
- (2) Dem Gast steht es frei, anstelle der Tageskurabgabe die **Jahreskurabgabe** nach § 5 Abs. 3 zu zahlen. Diese beträgt den 20-fachen Hauptsaison-Tagessatz = **50,00 €** pro Person (25,00 € ermäßigt). Bereits geleistete und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Heikendorf, 13.02.2020

Gemeinde Heikendorf  
Der Bürgermeister



---

Peetz